

Name der Gesellschaft:
Berliner Brodfabrik=Actien=Gesellschaft.

会社名：
ベルリン・パン工場株式会社

認可年月日：
1856.05.07.

業種：
製造（パン）

掲載文献等：
Beilage zum 23sten Stück des Amtsblatt pro 1856 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1856, SS.1-8.

ファイル名：
18560507BBAG_A.pdf

B e i l a g e

zum 23ten Stück des Amtsblatts pro 1856

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Statut.

N^o 62.

I. Abschnitt.

Bildung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Vorbehalte der Landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den unterzeichneten Personen und allen denen, welche sich durch Erwerbung von Actien an der Gesellschaft betheiligen werden, eine Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter der Firma:

„**Berliner Brodfabrik-Actien-Gesellschaft**“

gebildet.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung eines guten und wohlfeilen Brodes durch Benützung mechanischer und anderer Hülfsmittel. Sie ist zur Beschaffung ihres Bedarfes an Mehl, auch zum Mühlenbetrieb, vorbehaltlich der für die Anlage der Mühlen nach § 27 pp. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nachzusuchenden polizeilichen Genehmigung, berechtigt. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Berlin, und ist jeder jetzige und künftige Actionair dem nach Maßgabe des § 31 in Berlin zu ernennenden Schiedsgericht in Bezug auf seine Angelegenheiten zur Gesellschaft unterworfen. Die Dauer der Gesellschaft wird auf dreißig Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts ab, festgesetzt.

II. Abschnitt.

Capital, Actien, Actionaire.

§ 3. Das Capital der Gesellschaft besteht aus 300,000 Thlr. (Dreimal Hundert Tausend Thaler) getheilt in Eintausend Fünfhundert Actien, jede zu 200 Thlr. (Zweihundert Thaler) Preuß. Courant.

§ 4. Die Actien der Gesellschaft werden nach dem angehängten Formular A. auf bestimmte Inhaber ausgefertigt, mit einer laufenden Nummer versehen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nach dem angehängten Formular B., auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgegeben. Ueber die Actien wird ein Stamm-Register geführt, in welches die Eigenthümer derselben eingetragen werden.

§ 5. Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Jede Eigenthums-Übertragung ist deshalb unter Vorlegung einer sie betreffenden schriftlichen Erklärung des bisherigen Eigenthümers und des neuen Erwerbers, Behufs der Eintragung in das Actienbuch, anzumelden.

Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Gesellschaft auf einen andern Namen wird sodann auf der Actie bescheinigt, wogegen die Erklärungen des Eigenthümers und des neuen Erwerbers resp. die Vollmachten ihrer Stellvertreter, bei den Acten der Gesellschaft verbleiben. Wird das Eigenthum an einer Actie durch Erbschaft oder gerichtliche Überweisung übertragen, so vertreten die Documente darüber die Stelle der Erklärung des Eigenthümers.

§ 6. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt mit zehn Prozent unmittelbar nach erfolgter Landesherrlicher Bestätigung dieses Statuts und mit mindestens ferneren zehn Prozent im Laufe des ersten Jahres, demnächst nach dem Bedürfniß in Raten von 5 bis 20 Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer, in die durch § 10 bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch nicht erfolgt ist, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder die ausgeschriebenen Raten einzuklagen oder die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die dem säumigen Actionair gehörigen Actien für erloschen zu erklären. Der desfallige Beschluß des Verwaltungsrathes ist unter Angabe der Nummern der für erloschen erklärten Actien durch die im § 10 bezeichneten Blätter öffentlich bekannt zu machen. Die erloschenen Actien können durch neue Actien ersetzt werden, die zu Gunsten der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath bestmöglichst veräußern sind.

§ 7. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und letztere nach den Anordnungen des Verwaltungsrathes gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

§ 8. Mehrere Repräsentanten oder Rechts-Nachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 9. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet, ausgenommen den Fall der im § 6 vorgesehenen Conventionalstrafe.

§ 10. Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in nachbezeichneten, in Berlin erscheinenden Blättern: a) Staats-Anzeiger, b) der Bossischen Zeitung, c) der Spenerschen Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes gewählt hat. Der Staats-Commissarius ist jederzeit berechtigt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, event. vorzuschreiben.

III. Abschnitt.

Verwaltung.

§ 11. Zur oberen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionaire ernannt. Die Wahlbehandlung erfolgt in Gegenwart eines Deputirten des Gerichts oder eines Notars und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. Die Namen der Mitglieder desselben werden in den im § 10 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath wird alle Jahre zu einem Fünftel erneuert, indem an Stelle des ausscheidenden ältesten Mitgliedes in der ordentlichen General-Versammlung eine Neuwahl stattfindet.

Bis die Reihe des Austritts sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

§ 12. Für die Dauer der Anlage des Etablissements und für die ersten zwei Jahre nach Eröffnung des Betriebes, spätestens jedoch bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1861, bilden die Herren:

- 1) Geheimer Commerzien-Rath Carl,
- 2) M. Güterbod,
- 3) Commerzien-Rath Klemme,
- 4) Seehandlungs-Affessor Scheidtmann,
- 5) Geheimer Ober-Regierungs-Rath Wehrmann

den Verwaltungsrath. Tritt im Laufe obiger Zeitfrist eine Vacanz ein, so wird sie durch eine unter der im § 11 vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl des Verwaltungsraths ergänzt. Die erste regelmäßige theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes findet sonach in der ordentlichen General-Versammlung des dritten Betriebsjahres, spätestens im Jahre 1861, statt.

§ 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zehn Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

§ 14. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an festzusetzenden Tagen, aber mindestens einmal im Monat auf Einladung des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters oder von zweien seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Minorität hat das Recht, ihr abweichendes Botum zu Protocoll zu geben. Für die Dauer der Behinderung eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes ist Letzterer befugt, sich unter Beobachtung der im § 11 für die Wahlen vorgeschriebenen Form, durch Zuziehung stimmberechtigter Actionaire zu ergänzen.

§ 15. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, bestimmt, insoweit er dies nicht der Direction zu überlassen für angemessen findet, über die Anlegung der disponiblen Fonds, über die zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite, beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise und die Bedingungen der etwa zu machenden Anleihen, welche jedoch in ihrem Gesamtbetrage die Hälfte des Actien-Capitals niemals übersteigen dürfen. Er entscheidet nach Anhörung der Direction über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Beschwerung derselben durch Hypotheken und Löschung der Letzteren, über Neubauten, Reparaturen, Lage, Plan und Umfang des Etablissements, sowie über die Festsetzung der Verkaufspreise.

Es bedarf seiner vorherigen Genehmigung zu allen Kauf- und Verkaufsgeschäften von Waaren, deren Betrag die Summe von zehn Tausend Thalern übersteigt.

Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihre Befugnisse und Verpflichtungen, sowie etwaige Cautionen, er setzt deren Dienst-einkommen (Gehälter, Tantiemen, freie Wohnung u. s. w.) fest und kann den Beamten Gratificationen bewilligen. Er ist befugt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in dem Beschlusse über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, einzelne seiner Mitglieder, sowie einzelne Beamte zur Besorgung besonderer Functionen unter Ausstellung einer Special-Vollmacht zu delegiren.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift zweier Mitglieder vollzogen.

§ 16. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet. Er bezieht jedoch für seine Mithwaltung, außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten baaren Auslagen, die im § 28 festgesetzte Tantele, deren Vertheilung er unter seine Mitglieder feststellt.

§ 17. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf Bauten oder Lieferungs-Geschäfte für die Gesellschaft unternehmen oder ihr Banquier sein.

§ 18. Zur speciellen Führung der Geschäfte werden ein Director und ein Rendant vom Verwaltungsrathe angestellt. Beide Beamten haben den Sitzungen des Verwaltungsrathes, falls Letzterer sie nicht von dieser Verpflichtung entbindet, beizuwohnen und dabei berathende Stimme. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma gehört die Unterschrift beider Beamten. An deren Stelle können auch Procuranten gültig zeichnen, deren Ernennung dem Verwaltungsrath zusteht.

Es ist bekannt zu machen, welche Personen die Unterschrift für die Gesellschaft gültig führen.

IV. Abschnitt.

General-Versammlungen.

§ 19. Spätestens im Monat Mai jeden Jahres findet in Berlin eine ordentliche General-Versammlung Behufs Vorlegung des Abschlusses des mit ultimo December schließenden Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt sind diejenigen Actionaire, auf deren Namen mindestens fünf Actien eingeschrieben stehen. Je fünf Actien geben eine Stimme; doch erlangt ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht, mit Ausnahme des im § 30 vorgesehenen Falles, nie mehr als zwanzig Stimmen.

§ 20. In der General-Versammlung können abwesende stimmberechtigte Actionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden. Procuratraräger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, als die Chef der Handlung.

§ 21. Der Verwaltungsrath beruft, mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im § 10 erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als außerordentlichen General-Versammlungen, mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der abzuhaltenden Versammlung und unter Angabe des Zweckes derselben. Die regelmäßigen sowohl als die außerordentlichen General-Versammlungen beschließen nur über die Gegenstände, welche bei der Berufung bezeichnet sind.

Anträge, die von einzelnen Actionairen beabsichtigt werden, sind dem Verwaltungsrathe mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich anzumelden, und kann dann in letzterer über dieselben entschieden werden, auch wenn der Gegenstand in der Bekanntmachung nicht bezeichnet war.

§ 22. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder die nicht vertretenen oder nicht stimmberechtigten Actionaire, so wie für den Verwaltungsrath.

§ 23. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat auch den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen, und zwei Stimmzähler, welche jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsraths, noch Beamte der Gesellschaft sein können, zu ernennen.

Die Protocolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths, von den Stimmzählern und von den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§ 24. Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit der in der General-Vers-

sammlung anwesenden Actionaire und eben so werden alle Beschlüsse, mit Ausnahme der in den §§ 26 und 30 vorgesehene Fälle, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auch über andere Gegenstände muß durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden, wenn dies durch den Vorsitzenden oder mindestens zehn stimmberechtigte Actionaire beantragt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 25. Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und rechtsfindend der Direction Decharge zu erteilen.

§ 26. Abänderungen des Statuts können nur in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Berufung angedeutet war. Alle Abänderungen des Statuts unterliegen der Landesherrlichen Genehmigung.

V. Abschnitt.

Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§ 27. Auf den 31. December jeden Jahres wird von der Direction ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Borräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet und mit den Belägen dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Preise der Rohstoffe, Fabricate u. nach dem niedrigsten Tageswerthe unter Genehmigung des Verwaltungsrathes berechnet. Der Verwaltungsrath bestimmt auch die jährlichen Abschreibungen von den Gebäuden, Maschinen, Utensilien und etwaigen zweifelhaften Ausständen und entscheidet über die Art und Weise, in welchen größere Reparaturen, Neubauten und Anschaffungen in die Inventur aufzunehmen sind.

Die alljährlich aufzustellende Bilanz ist durch die im § 10 angegebenen Blätter zu veröffentlichen.

§ 28. Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben, bildet den Gewinn, von welchem zuvörderst zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden, bis dieser die Summe von dreißig Tausend Thalern erreicht hat. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen fünf Procent als erste Dividende unter die Actionaire vertheilt und sodann zehn Procent dem Verwaltungsrath als Lantieme überwiesen werden. Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet die unter die Actionaire zu vertheilende zweite Dividende.

§ 29. Die Dividenden sind am ersten Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine bei der Cassé der Gesellschaft zahlbar, dieselben verjähren zu Gunsten der letzteren nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage ab gerechnet, an welchem sie zur Zahlung gestellt worden sind.

VI. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft und Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 30. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Drittel des Actien=Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, vorbehaltlich der Landesherrlichen Genehmigung beschloffen werden. Bei der diesfälligen Abstimmung ist jeder Actionair stimmberechtigt und so viel Stimmen abzugeben berechtigt, als er Actien besitzt. Abwesende Actionaire können sich auch in diesem Falle durch andere, deshalb von ihnen zu bevollmächtigende Actionaire vertreten lassen.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in dem § 28 des Gesetzes vom 9. November 1843 sub 1, 4 und 5 bestimmten Fällen ein.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

§ 31. Streitigkeiten, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen, Vertretern oder Beamten entstehen, dürfen nur durch Schiedsrichter entschieden werden, welche in Berlin ihren Wohnsitz haben. Der provocirende Theil schlägt in einem recommandirten Briefe dem andern Theile drei Personen als solche vor, von denen der andere Theil eine auswählt, solches binnen drei Tagen dem provocirenden Theile anzeigt und seinerseits dem letzteren drei Personen in derselben Art vorschlägt, von denen dieser eine als Schiedsrichter ebenfalls innerhalb drei Tagen erwählt. Derjenige, welcher innerhalb dieser drei Tage sich nicht erklärt, berechtigt den andern, beide Schiedsrichter zu erwählen. Wenn die Schiedsrichter verschiedener Meinung sind, so wählen dieselben einen Obmann.

Sollten die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einig werden, so entscheidet über dieselbe das Loos. Die streitenden Theile sind ausdrücklich verpflichtet, den Ausspruch der Schiedsrichter, resp. des Obmannes gelten zu lassen. Es steht ihnen dagegen nur das im § 171 und § 172 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I Titel 2 bezeichnete außerordentliche Rechtsmittel in den dort näher angegebenen Fällen zu.

VII. Abschnitt.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§ 32. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann sowohl den Verwaltungsrath als die General-Versammlung, unter Beobachtung der für letztere im § 21 festgesetzten Frist, gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, als auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Cassen und Anstalten innerhalb ihres Locals Einsicht nehmen.

VIII. Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§ 33. Es wird hierdurch den Herren

- 1) Seehandlungs-Präsident Camphausen,
 - 2) dem Geheimen Commerzienrath Mendelssohn,
- und zwar beiden zusammen und jedem für sich allein, im Falle der Behinderung des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des § 1 dieses Statuts beiretenden Actionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Berlin, den drei und zwanzigsten April Eintausend Achthundert Sechs und Fünfzig.

In Vollmacht der Gründer der Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft laut § 33. des ursprünglichen Statuts vom 16. Januar 1856.

Otto Camphausen. Alexander Mendelssohn.

Actie
№

Formular A. der Actien.

200 Thaler.

Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom

Actie № . . .

über

Zwei Hundert Thaler Preuss. Cour.

Der Inhaber dieses, Herr in
ist an der Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft für
den Betrag von

Zwei Hundert Thaler

betheiligt, und hat alle statutenmässigen Rechte und
Pflichten.

Dieser Actien sind Dividendenscheine pro
18 .. bis 18 .. einschliesslich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Berlin, den ... 18 ..

Der Director.

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift
des Directors.)

(Eigenhändige Unterschrift
zweier Mitglieder.)

Eingetragen Fol.
des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift
des Control-Beamten.)

200 Thaler.

200 Thaler.

Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft.

Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft,
Actie №

Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft.

Dieser Ta-
lon wird ge-
bunden und
beruht im
Archiv der
Gesellschaft.

200 Thaler.

Formular B. der Dividendenscheine.

Berliner Brod-Fabrik-Actien-Gesellschaft.

Dividenden-Schein

zu der Actie №

Der Inhaber empfängt am
1. Mai gegen diesen Schein an
der Gesellschafts-Casse zu Ber-
lin die statutenmässig ermittelte
Dividende für das Geschäfts-
Jahr

Der Director. Der Verwaltungsrath.
(Facsimile.) (2 Facsimile.)

Trockener
Stempel.

Eingetragen Fol.
(Eigenhändige Unterschrift des
Control-Beamten.)

Dieser Dividendenschein wird
ungültig, wenn er nicht binnen
vier Jahren nach der Versammlung
zur Zahlung präsentiert wird.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 25. April d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Actien-Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Berlin genehmigen, und deren in dem notariellen Acte vom 23. April d. J. festgestellte Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. — Die Anlagen des Berichts erfolgen zurück.

Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegegez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 14. Mai 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Ausfertigung
IV. 5945.

Vorstehendes Statut der Berliner Brodfabrik-Actien-Gesellschaft nebst Ausfertigungs-Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. Mai 1856 wird in dessen Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1856.

Königl. Polizei-Präsidium.

Freiherr von Zedlig.